

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Oö. Gemeindeordnung 1990

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 91/1990 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 38/2025

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 93

Inkrafttretensdatum

01.07.2025

Abkürzung

Oö. GemO 1990

Index

05 Organisation der Gemeindeverwaltung

Text**§ 93****Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß**

(1) Die Beratung und Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß obliegen dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Die Grundlage für die Beschlußfassung des Gemeinderates bildet der nach § 91 Abs. 3 erstellte Bericht des Prüfungsausschusses.

(2) Ergeben sich gegen den Rechnungsabschluß Anstände, so hat der Gemeinderat die zu ihrer Behebung notwendigen Beschlüsse zu fassen.

(3) Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluß so zeitgerecht zu erledigen, daß dieser spätestens vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden kann. (Anm: LGBL.Nr. 137/2007)

(4) Der vom Gemeinderat beschlossene Rechnungsabschluss ist zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 auf der Homepage der Gemeinde bereitzuhalten. Die Auflage ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister fristgerecht an der Amtstafel kundzumachen. (Anm: LGBL.Nr. 52/2019, 38/2025)

Im RIS seit

14.05.2025

Zuletzt aktualisiert am

14.05.2025

Gesetzesnummer

10000288

Dokumentnummer

LOO40025961